



Ordnung der Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Text durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen

Präambel

a. Die Fußballjugendabteilung des Spielverein Millingen 1928 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

b. Die Fußballjugendabteilung, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport durch. Zur Prävention von sexualisierter und interpersoneller Gewalt wurde ein Schutzkonzept erstellt. Bei einem Vorfall von sexualisierter oder interpersoneller Gewalt gibt es im SV Millingen eine Ansprechperson, deren Kontaktdaten auf der Homepage des SV Millingen unter „Vorstand“ veröffentlicht sind. Alle Amtsträger und Mitarbeiter sind verpflichtet, alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen und den Ehrenkodex zu unterzeichnen.

- c. Die Fußballjugendabteilung tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- d. Die Fußballjugendabteilung ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- e. Die Fußballjugendabteilung wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- f. Die Fußballjugendabteilung fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen der Fußballjugendabteilung sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fußballjugendabteilung.

Die gewählten Mitarbeiter der Fußballjugendabteilung sind die Vorstandsmitglieder der Fußballjugend aus der vergangenen Wahlperiode. Die berufenen Mitarbeiter sind die Mitarbeiter die in ihrer Funktion offiziell benannt wurden.

§ 2 Aufgaben

Die Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V. sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend der Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V. sind:
der Fußballjugendtag
der Fußballjugendausschuss

§ 4 Fußballjugendtag

- Die Fußballjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Fußballjugendabteilung des SV Millingen 1928 e.V. Sie bestehen aus gewählten und berufenen Mitarbeitern und je 2 Vertretern der gemeldeten Mannschaften ab dem 14. Lebensjahr.

Aufgaben der Fußballjugendtage sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fußballjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fußballjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes Entlastung des Fußballjugendausschusses
- Wahl des Fußballjugendausschusses
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der ordentliche Fußballjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Ein außerordentlicher Fußballjugendtag findet statt, wenn das Interesse der Fußballjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Fußballjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fußballjugendausschuss beantragen. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Der Fußballjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Fußballjugendausschuss

- Der Fußballjugendausschuss besteht aus:
dem Vorsitzenden (Jugendobmann) und seinem Stellvertreter (Geschäftsführer), dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Fußballjugendkassierer, dem Fußballjugendkoordinator, dem Öffentlichkeitsbeauftragten.
- Der Vorsitzende des Fußballjugendausschusses vertritt die Interessen der Fußballjugend nach innen und außen.
Ist er nicht volljährig, bestimmt der Fußballjugendausschuss ein volljähriges anderes Fußballjugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Fußballjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- Der Vorsitzende des Fußballjugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.
- Die Mitglieder des Fußballjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fußballjugendausschusses im Amt. Jugendobmann, stellvertretender Geschäftsführer und Jugendkoordinator werden in geraden Kalenderjahren z.B. 2024, 2026, usw. gewählt. Geschäftsführer, Fußballjugendkassierer und Öffentlichkeitsbeauftragter werden in ungeraden Kalenderjahren z.B. 2025, 2027 usw. gewählt.
- In den Fußballjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr wählbar.
- Der Fußballjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Fußballjugendtages.
- Der Fußballjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Fußballjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- Die Sitzungen des Fußballjugendausschusses finden nach Bedarf statt, Ziel sollte mindestens einmal monatlich sein. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fußballjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- Der Fußballjugendausschuss ist zuständig für alle Fußballjugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Fußballjugendabteilung zufließenden Mittel.
- Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fußballjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fußballjugendausschusses.

Stand nach Ordnungsänderung vom 04.03.1997 und vom 03.02.2026